

neuen, sozialistischen Verfassung erforderlich machten. In der Folgezeit führten weitere Fortschritte bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft dazu, daß einige Bestimmungen dieser V., die der gesellschaftlichen Wirklichkeit nicht mehr gerecht wurden, den neuen Bedingungen angepaßt werden mußten. Dies wurde mit dem „Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR“ vom 7. 10. 1974 vollzogen. Ihren Grundlagen, ihrer Konzeption und ihrem Inhalt nach ist die V. eine sozialistische Verfassung. Sie dient dem Ziel, die Beziehungen der von kapitalistischer Ausbeutung und Unterdrückung befreiten Werktätigen der DDR auf sozialistische Weise zu regeln und zu fördern. Sie unterstützt die Entfaltung der sozialistischen Kollektivität wie der Persönlichkeit des Menschen. Die V. definiert die DDR als —>■ *sozialistischen Staat* der Arbeiter und Bauern, der die politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei ist. Der Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen des Staates und der Gesellschaft. Die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität ist als entscheidende Aufgabe der entwickelten sozialistischen Gesellschaft Verfassungsgrundsatz. Das Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten, jdas in der —>■ *Nationalen Front der DDR* zum Ausdruck kommt, das sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln sowie die Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung nach den fortgeschrittensten Erkenntnissen der Wissenschaft bilden unantastbare ver-

fassungsmäßige Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft. Die V. legt fest, daß alle Macht dem Wohl des Volkes dient, sein friedliches Leben sichert, die sozialistische Gesellschaft schützt, die sozialistische Lebensweise der Bürger und die freie Entwicklung des Menschen gewährleistet, seine Würde wahrt und seine verfassungsmäßigen Rechte garantiert. Das sozialistische Eigentum existiert als gesamtgesellschaftliches Volkseigentum, als genossenschaftliches Gemeineigentum werktätiger Kollektive sowie als Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger. Es zu schützen und zu mehren ist Pflicht des Staates und jedes Bürgers. Das persönliche Eigentum der Bürger wird gewährleistet und durch die V. geschützt. Die V. verankert als staatsrechtlichen Grundsatz die dem Frieden und dem Sozialismus, der Völkerverständigung und der Sicherheit dienende Außenpolitik der DDR. Verfassungsrechtlich fixiert wird das unwiderrufliche, enge und brüderliche Bündnis mit der Sowjetunion als Bedingung für das weitere Voranschreiten auf dem Wege des Sozialismus, die feste Verankerung der DDR in der sozialistischen Staatengemeinschaft, die solidarische Unterstützung der um ihre Unabhängigkeit kämpfenden Völker und Staaten und das ständige Eintreten für die Verwirklichung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung. Die V. enthält einen umfangreichen Katalog von -> *Grundrechten und Grundpflichten der Bürger*, deren Verwirklichung sowohl durch die Verfassung selbst (jedes einzelne Grundrecht enthält seine speziellen Verwirklichungsrichtlinien) als auch durch den Charakter der sozialistischen Gesellschaft garantiert ist. Das entscheidende politische Grundrecht ist das Recht des Bürgers auf umfassende Mitgestaltung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens der Gesellschaft. Seine auf vielfältige